



Lüterkofen, 11. Januar 25

PC: Dokument3

Alt

c) Revisoren	
	Art. 19
Wahl und Zusammensetzung	Die Revisoren werden durch die GV für eine vierjährige Amtsdauer gewählt. Es werden ein erster und zweiter sowie ein Ersatzrevisor bezeichnet. Sie lösen sich nach jeder Amtsdauer üblicherweise in dieser Reihenfolge ab, wobei der erste Revisor ausscheidet. Er ist frühestens nach vier Jahren wieder als Revisor wählbar.

Neu

Art. 19

Wahl und Zusammensetzung

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern.
Die Revisoren werden durch die GV für eine 4-jährige Amtszeit gewählt.